



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH hat am 28.03.2019/24.06.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Getreide und Futtermittel, Franzosenstraße 3, Industriehafen Mannheim beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.12 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art und Merkmale seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Schiffsumschlaganlage ist bereits seit geraumer Zeit in Betrieb. An der geplanten Umschlagstelle werden auch weiterhin Rohstoffe (Getreide und Futtermittel) gelöscht. Hierzu wird allerdings nicht wie bisher eine Schiffssauganlage benutzt, sondern ein elektrisch betriebener Mobilbagger. Für die Nutzung von diesem wird ein Spundwandkasten erstellt.

Die Umschlaganlage befindet sich in einem Industriegebiet. Das Vorhaben wird in einem bereits anthropogen geprägten Bereich durchgeführt. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Minimum begrenzt. Von den Auswirkungen sind keine natürlichen Böden, sondern ausschließlich anthropogene Substrate und versiegelte Flächen betroffen. Das Landschaftsbild des Industriehafens ist technisch geprägt und an die speziellen Anforderungen der

Binnenschifffahrt ausgerichtet. Im Bereich des geplanten Schiffsumschlaganlage erfolgt bereits seit Jahrzehnten eine gewerbliche Vornutzung.

Beim Betrieb der Schiffsumschlaganlage ist bei Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen kein besonderes Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung oder Umwelt zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 UVwG.

Karlsruhe, 18.10.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 51